

Satzung über die Einführung eines Schwedter Sozialpasses

§ 1 Zweck des Schwedter Sozialpasses

Mit dem Schwedter Sozialpass gewährt die Stadt Schwedt/Oder anspruchsberechtigten Einwohnern der Stadt Schwedt/Oder Ermäßigungen bei der Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen und Angebote nach Maßgabe der jeweiligen Institutionssatzung mit dem Ziel, diesem Personenkreis die Teilnahme am kommunalen und kulturellen Leben in unserer Stadt zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 2 Anspruch auf einen Schwedter Sozialpass

Anspruch auf die Ausstellung eines Schwedter Sozialpasses haben:

1. Einwohner mit Hauptwohnung in Schwedt/Oder, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe – beziehen.
2. Einwohner mit Hauptwohnung in Schwedt/Oder, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen.
3. Einwohner mit Hauptwohnung in Schwedt/Oder, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – beziehen.
4. Einwohner mit Hauptwohnung in Schwedt/Oder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

§ 3 Ausstellung des Schwedter Sozialpasses

1. Der Schwedter Sozialpass wird in der Wohngeldstelle der Stadt Schwedt/Oder ausgestellt.
2. Grundlage für die Ausstellung des Schwedter Sozialpasses bildet eine Vorlage des entsprechenden gültigen Bescheides über
 - die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII
 - die Gewährung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II
 - die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
3. Im Falle einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft oder einer Bedarfsgemeinschaft wird der Schwedter Sozialpass ausgestellt
 - für den Leistungsbezieher
 - für den Ehepartner/Lebensgefährten des Leistungsbeziehers.Minderjährige Kinder werden in den Schwedter Sozialpässen registriert.

§ 4 Gültigkeit des Schwedter Sozialpasses

1. Der Schwedter Sozialpass gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personaldokument. Händigen Eltern ihren aufgetragenen Kindern den Schwedter Sozialpass aus, so haben diese sich durch einen amtlichen Kinderausweis oder Kinderreisepass zu legitimieren.
2. Der Schwedter Sozialpass ist zeitlich in Übereinstimmung mit dem Zeitraum der Gewährung der genannten Sozialleistungen befristet.
Besteht der Leistungsbezug fort, so wird der Schwedter Sozialpass entsprechend verlängert.

§ 5 Geltungsbereich des Schwedter Sozialpasses

Der Schwedter Sozialpass gilt:

- in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt
- in der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder
- in der Volkshochschule Schwedt/Oder
- in den Städtischen Museen Schwedt/Oder
- in der Stadtbibliothek Schwedt/Oder
- im AquariUM der Technischen Werke Schwedt GmbH

§ 6 Ermäßigungen und Preisnachlässe

1. Die Höhe der Ermäßigungen richtet sich nach den Festlegungen der Gebührensatzung beziehungsweise nach dem Preisverzeichnis der jeweiligen Einrichtung.
2. Andere als die im § 3 dieser Satzung genannten Ermäßigungstatbestände bleiben von dieser Satzung unberührt.

(§ 7 In-Kraft-Treten)

Originalsatzung vom 23. Februar 2005

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 3. Februar 2005,
Vorlage-Nr. 226/04, Beschluss-Nr. 199/09/05, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 9. März 2005

1. Änderung vom 7. Juni 2011

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 26. Mai 2011,
Vorlage-Nr. 219/11, Beschluss-Nr. 179/13/11, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 29. Juni 2011

2. Änderung vom 5. Dezember 2014

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 4. Dezember 2014,
Vorlage-Nr. 43/14, Beschluss-Nr. 34/03/14, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 17. Dezember 2014